Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fredrik Neij und Peter Sunde Kolmisoppi (*The Pirate Bay*) gegen Schweden

IRIS 2013-5:1/2

Dirk Voorhoof
Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy

Nur wenige Wochen nach dem Urteil des Straßburger Gerichtshofs in der Rechtssache Ashby Donald und andere gegen Frankreich (EGMR 10. Januar 2013, IRIS 2013-3/1) hat der Gerichtshof in einer neuen Rechtssache zu konkurrierenden Rechten entschieden, die dem Urheberrecht als Recht des geistigen Eigentums nach Artikel 1 des Ersten Protokolls und der von Artikel 10 der Menschenrechtskonvention garantierten Meinungsfreiheit entgegenstehen. Die Rechtssache betraf die Beschwerde zweier Mitgründer von *The Pirate Bay*, ihre Verurteilung wegen Beihilfe zu Straftaten unter Verletzung des Urheberrechts habe gegen ihre Meinungs- und Informationsfreiheit verstoßen. 2005 und 2006 waren Fredrik Neij und Sunde Kolmisoppi an verschiedenen Aspekten einer der weltgrößten Tauschbörsen im Internet, der Website *The Pirate Bay* (TPB) beteiligt. TPB ermöglichte es Nutzern, miteinander über Torrent-Dateien in Kontakt zu treten. Die Nutzer konnten dann außerhalb der TPB-Computer digitales Material über File-Sharing austauschen. 2008 wurden Neij und Sunde wegen Beihilfe zu Straftaten unter Verletzung des schwedischen Urheberrechtsgesetzes angeklagt. Mehrere Unternehmen der Unterhaltungsbranche brachten im Rahmen des strafrechtlichen Verfahrens Privatklagen gegen die Beklagten ein und forderten einen Ausgleich für die rechtswidrige Nutzung urheberrechtlich geschützter Musik, Filme und Computerspiele. Im Jahr 2010 wurden Neij und Sunde zu zehn beziehungsweise acht Monaten Haft sowie zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von circa EUR 5 Mio. verurteilt. Neij und Sunde klagten nach Artikel 10 der Konvention, ihr Recht auf Empfang und Mitteilung von Informationen sei verletzt worden, als sie wegen der Nutzung von TPB durch andere Personen verurteilt wurden. Sie machten darüber hinaus geltend, sie könnten nicht für die Fremdnutzung von TPB, dessen ursprünglicher Zweck lediglich darin bestanden habe, den Datenaustausch im Internet zu erleichtern, haftbar gemacht werden.

In seiner Entscheidung vom 19. Februar 2013 bekräftigte der Europäische Gerichtshof, die Antragsteller hätten die Mittel für Dritte eingerichtet, um im Sinne von Artikel 10 der Konvention Informationen mitzuteilen und zu empfangen; folglich hätten die Verurteilungen von Neij und Sunde in deren Recht auf Meinungsfreiheit eingegriffen. Ein solcher Eingriff verstoße gegen Artikel 10, soweit er nicht „gesetzlich vorgesehen“ sei, einen oder mehrere legitime Zwecke gemäß Artikel 10 Abs. 2 verfolge und „in einer demokratischen Gesellschaft

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

notwendig“ sei, um diesen Zweck oder diese Zwecke zu erreichen.

Dass der Eingriff seitens der schwedischen Behörden gesetzlich vorgesehen war und das legitime Ziel des Schutzes von Rechten Dritter und der Verhinderung von Straftaten verfolgte, stand außer Diskussion. Die entscheidende Frage war wiederum, ob dieser Eingriff einem drängenden gesellschaftlichen Erfordernis entsprach und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war. Der Gerichtshof führte aus, die schwedischen Behörden hätten bei ihrer Entscheidung in der Angelegenheit über einen besonders breiten Ermessensspielraum verfügt - insbesondere da die fraglichen Informationen nicht den gleichen Schutz genossen wie politische Äußerungen und Diskussionen, - und ihre Pflicht, das Urheberrecht sowohl nach dem Urheberrechtsgesetz als auch der Menschenrechtskonvention zu schützen, habe gewichtige Gründe für die Einschränkung der Meinungsfreiheit der Antragsteller geliefert. Aufgrund des Charakters der fraglichen Informationen und des Interessensausgleichs zwischen konkurrierenden Rechten der Konvention kam dem breiten Ermessensspielraum der nationalen Behörden, den sie ausschöpfen konnten, besondere Bedeutung zu. Die schwedischen Gerichte brachten maßgebliche und hinreichende Gründe dafür vor, dass davon auszugehen sei, dass die Aktivitäten von Neij und Sunde im Rahmen der kommerziell betriebenen Tauschbörse TPB ein kriminelles Verhalten darstellen, das nach entsprechender Strafe verlange. Bei dieser Schlussfolgerung berücksichtigte der Europäische Gerichtshof, dass die nationalen Gerichte befunden hatten, Neij und Sunde hätten keinerlei Maßnahmen ergriffen, die urheberrechtsverletzenden Torrent-Dateien zu entfernen, obwohl sie dazu aufgefordert worden waren. Stattdessen hätten sie die Tatsache ignoriert, dass urheberrechtlich geschützte Werke Gegenstand von Tauschaktivitäten über TPB waren. Der Gerichtshof kam daher zu dem Schluss, der Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung von Neij und Sunde sei in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen. Er wies den Antrag nach Artikel 10 der Menschenrechtskonvention als offensichtlich unbegründet ab.

Decision of the European Court of Human Rights (Fifth Section), case of Fredrik Neij and Peter Sunde Kolmisoppi (The Pirate Bay) v. Sweden, Appl. nr. 40397/12 of 19 February 2013

https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-117513

Beschluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Fredrik Neij und Peter Sunde Kolmisoppi (The Pirate Bay) gegen Schweden, Antrag Nr. 40397/12 vom 19. Februar 2013

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025